

Tiefbau- und Verkehrsamt

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 2699/23

Titel der Drucksache

Anhörung zur 3. Änderung der Satzung über die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr in der Landeshauptstadt Erfurt Straßenreinigungsgebührensatzung=StrReiGebEF

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Stellungnahme

B01

Der Ausschuss führt zur Drucksache 1828/23 eine öffentliche Anhörung der Ortsteile, der Wohnungsunternehmen und den Vereinen „Haus und Grund“ und „Erfurter Mieterbund“ durch. Die Ergebnisse der Anhörung fließen in die Beschlussempfehlung des Ausschusses für den Stadtrat ein. Für die Anhörung ist ein gesonderter Termin festzusetzen (alternativ: regulärer Ausschusstermin am 20.12.23)

Zunächst ist darauf zu verweisen, dass genannte Ausschuss für eine öffentliche Anhörung der Ortsteile gemäß § 45 Abs. 5 Satz 5 ThürKO nicht zuständig ist.

Zum anderen ist die Voraussetzung für eine Beteiligung der Ortsteilräte im Sinne von § 45 ThürKO, dass es sich um eine Angelegenheit des Ortsteilrates handelt, nicht gegeben. Solche Angelegenheiten, die die Gemeinde insgesamt ohne besonderen Bezug zum Ortsteil betreffen, sind hiervon nicht umfasst. Das ist vor allem dann gegeben, wenn Regelungen in Frage stehen, die alle Einwohner der Gemeinde berühren (z.B. Erlass von Satzungen und Verordnungen). (vgl. § 45 ThürKO, Erl- 4.1 in Uckel, Hauth, Hoffmann, Noll, Kommentierung – Kommunalrecht in Thüringen). Damit besteht im Falle der Straßenreinigungsgebührensatzung kein Anhörungsrecht.

Ein diesbezüglich gefasster **Beschluss wäre**, insoweit er auf die Anhörung der Ortsteilräte abstellt, **zu beanstanden**.

02

Um das Inkrafttreten der Gebührensatzung zum 1. Januar 2024 zu gewährleisten, auch wenn der Satzungsbeschluss durch den Stadtrat erst nach dem 1. Januar 2024 die Satzung gefasst wird, veröffentlicht der Oberbürgermeister rechtzeitig einen Ankündigungsschluss.

Sollte der Fall eintreten, dass am 13.12.2023 keine Beschlussfassung durch den Stadtrat erzielt wird, müsste im letzten Amtsblatt im Dezember 2023 eine Vorankündigung der 3. Änderungssatzung der Straßenreinigungsgebührensatzung bekanntgeben werden. Hintergrund ist, dass der vom Stadtrat im Jahr 2019 bestätigte Gebührenkalkulationszeitraum am 31.12.2023 endet. Den derzeit geltenden Gebührensätzen für die Benutzung der öffentlichen Straßenreinigung würde somit ab dem 01.01.2024 keine wirksame Gebührenkalkulation zugrunde

liegen. Eine Erhebung von Straßenreinigungsgebühren zu Beginn des Jahres 2024 für das gesamte Jahr 2024 wäre somit nicht möglich.

Die Vorankündigung ist die Voraussetzung dafür, dass die neu kalkulierten Gebührensätze rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft treten und somit die Straßenreinigungsgebühren für das gesamte Jahr 2024 erhoben werden können. Allerdings sollte dies insbesondere unter Berücksichtigung der im Rahmen der Stellungnahme zur DS 2558/23 aufgeführten rechtlichen sowie haushalterischen Gründe nicht angestrebt werden. Es würde zudem das notwendige Verfahren zur Jahresbescheidschreibung für 2024 erheblich beeinträchtigen und einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen, zumal es auch praktisch nicht umsetzbar ist, im Jahr 2024 über eine geänderte Vorlage zu entscheiden.

03

Die Verwaltung legt bis zur öffentlichen Anhörung Vorschläge zur Umsetzung der Drucksache 2558/23 (Härtefallregelung) vor. Diese sind Gegenstand der öffentlichen Anhörung.

Bezüglich der Umsetzung der Drucksache 2558/23 (Härtefallregelung) wird auf die ausführliche Stellungnahme der Verwaltung verwiesen, welche im Ergebnis feststellt, dass die Einstellung einer Härtefallregelung in die Straßenreinigungsgebührensatzung rechtlich nicht möglich und somit praktisch nicht umsetzbar ist.

Seitens der Verwaltung wird keine Grundlage für die geforderte Härtefallregelung über die bereits in § 10 Abs. 2 (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) geregelte Befreiung hinausgesehen. Ein diesbezüglich gefasster Beschluss wäre zu beanstanden.

Ungeachtet der Tatsache, dass gemäß § 45 ThürKO der genannte Ausschuss nicht zuständig ist und eine Anhörungsrecht zudem nicht besteht, ist eine Satzungsänderung, welche Auswirkungen auf den gewählten Wahrscheinlichkeitsmaßstab und damit auf die Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren sowie Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben, nicht ohne weiteres umsetzbar. Der Regelungsinhalt der Satzung muss jegliche Konstellation im Stadtgebiet umfassen, darf zudem nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Äquivalenzprinzip verstoßen und wird schließlich auch nicht dazu führen, dass sämtliche Gebührenschuldner zufriedenzustellen sind und den Maßstab als gerecht empfinden. Die aktuellen Satzungsregelungen der Straßenreinigungsgebührensatzung sind vom Thüringer Landesverwaltungsamt bestätigt und wurden im Rahmen der geführten Gerichtsverfahren immer als rechtlich korrekte Ausführung bestätigt. Unzureichend überdachte Formulierungen laufen immer Gefahr, dass die Satzung angreifbar wird.

Darüber hinaus, stehen die dafür notwendigen personellen Kapazitäten nicht zur Verfügung. In der öffentlichen Straßenreinigung gegen Gebühr verwaltet das Tiefbau- und Verkehrsamt aktuell ca. 8.500 Veranlagungen. Die anstehenden Aufgaben im Sachgebiet Straßenreinigung/ Winterdienst sind aktuell schon nicht mehr zeitnah abzuarbeiten, zudem hat die Winterperiode, welche metrologisch nicht abschätzbar ist und die ebenfalls durch das Sachgebiet abgedeckt werden muss, gerade begonnen.

Im Rahmen der Erstellung der Kalkulation zu den Straßenreinigungsgebühren wurden konkret für die ansetzbaren Kosten der Verwaltung 2 Stellen SB Gebührenerhebung geltend gemacht. Zu bedenken ist auch, dass für den Fall, dass tatsächlich zusätzliches Personal zur Verfügung stehen würde, diese Kosten in der Summe die Verwaltungskosten insgesamt erhöhen würden und zudem im Ergebnis auch die ansetzbaren Kosten die in die Gebührenkalkulation einfließen müssten.

Um die Auswirkungen auf den städtischen Haushalt und die Gebühren darzustellen, müsste man zuerst alle Veranlagungen prüfen, inwiefern diese von der Änderung betroffen wären, also ein

erheblicher Verwaltungsaufwand, um anschließend auf deren Basis die haushalterischen Auswirkungen aufzuzeigen. Ungeachtet dessen gilt hier auch weiterhin der **Grundsatz der Kostendeckung** gemäß § 12 ThürKAG.

Darüber hinaus bedürfte es für diese Erhebung und Erstellung der Straßenreinigungsgebührenbescheide verwaltungsintern ebenfalls weitere Umsetzungen, welches zusätzlich Personal aus Querschnittsämtern binden würde, worauf das Tiefbau- und Verkehrsamt zudem keinen Einfluss hat und was bekanntermaßen auch knapp ist.

In Summe der obigen Erläuterungen empfiehlt die Verwaltung nachdrücklich, dem Antrag nicht zu folgen.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gez. i. A. Weid

Unterschrift Amtsleitung

22.11.2023

Datum